

STATUTEN IG SPORT GOSSAU ZH

I NAMEN, SITZ, ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen „IG Sport Gossau Zürich“ besteht ein am 29. Mai 2017 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Rechtsdomizil in Gossau ZH.

Art. 2 Die IG Sport Gossau ZH (nachfolgend IG genannt) bezweckt die Wahrung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörde, Organisationen, Vereinen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Ziel ist die Stärkung, Weiterentwicklung und Förderung eines attraktiven sowie gesunden Sportes in der Gemeinde zum Wohle der Vereine und im Interesse der ganzen Bevölkerung. Die IG dient folgenden Zwecken:

- a) Ansprechpartner der Behörde, Organisationen und Vereinen;
- b) Koordination mit der Behörde, Organisationen und Vereinen;
- c) Förderung der sportlichen Gesinnung und der Solidarität unter den Mitglied-Vereinen (Informations- und Gedankenaustausch);
- d) Plattform das sportliche Angebot der Gemeinde Gossau zu präsentieren und zu fördern.

Die IG verhält sich gegenüber parteipolitischen und religiösen Fragen neutral.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt wie auch kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für Ihre Organe, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 3 Die IG versucht ihren Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung der Sportorganisationen und –vereinen untereinander;
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Vereinen;
- c) Förderung von Publikationen, Informationen und Gedankenaustausch;
- d) Zusammenarbeit mit den Behörden und der Wirtschaft bei der Planung und Erstellung neuer und/oder auszubauender Sportanlagen;
- e) Medienkontakte und Öffentlichkeitsarbeit (für den Sport);
- f) Durchführung von Veranstaltungen und Ehrungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Die IG besteht aus Vereinen der Region Gossau ZH, die einen sportlichen Zweck verfolgen, sowie Vereinen und Organisationen mit Beziehungen zum Sport. Selbstverwaltende Suborganisationen können als eigenständige Mitglieder der IG aufgenommen werden.

Art. 5 Aufnahme gesuche sind dem Vorstand der IG schriftlich ein zu reichen. Dem Aufnahme gesuch sind folgende Unterlagen bei zu legen (zusätzliche Unterlagen können vom Vorstand eingefordert werden):

- a) Statuten
- b) Liste der Vorstandsmitglieder
- c) Mitgliederverzeichnis
- d) eine schriftliche Anerkennung der IG-Statuten

Über die Aufnahme eines Vereines entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann jedoch neue Beitritts gesuche provisorisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung bewilligen. Als stimmberechtigt gilt das Mitglied jedoch erst ab der Aufnahme an der DV.

Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt in jedem Falle gewahrt.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung
- b) die Auflösung des Mitgliedsvereins
- c) einen Ausschluss durch die IG oder
- d) die Auflösung der IG

Vor Austritt eines Mitgliedsvereines sind alle Verpflichtungen gegenüber der IG zu erfüllen.

Art. 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur:

- a) regelmässigen Teilnahme an den Versammlungen oder rechtzeitiger Entschuldigung im Verhinderungsfall;
- b) Zahlung des Mitgliederbeitrages im ersten Quartal des IG Jahres;
- c) Bereitstellung einer/eines Delegierten für die Teilnahme der Delegiertenversammlung (damit er stimmberechtigt ist, muss er volljährig sein);
- d) grundsätzlicher Bereitschaft zur Übernahme von Anfallenden Aufgaben und Funktionen.

Art. 8 Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber der IG nicht nachkommen oder dem Vereinszweck Schaden zuführen, können mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegiertenstimmen, an einer Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

III ORGANISATION

- Art. 9 Die Organe der IG Sport Gossau ZH sind:
- a) die Delegiertenversammlung (nachfolgend DV genannt)
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
- Art. 10 Das Vereinsjahr dauert 1 Jahr (12 Monate) und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

A) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

- Art. 11 Die DV ist das oberste Organ der IG. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen, die deren Stimmrecht ausüben.
- Art. 12 Die ordentliche DV findet jährlich.
- Art. 13 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand spätestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Anträge der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen werden oder durch den Vorstand oder wenn es die Revisoren verlangen.
- Art. 14 An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
- a) die Mitglieder mit Verein bis 100 Aktiv-Mitglieder mit je einer Delegiertenstimme;
 - b) die Mitglieder mit Verein über 100 Aktiv-Mitglieder mit je zwei Delegiertenstimmen;
 - c) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme.
- Stimmvertretung unter den Mitgliedsvereinen oder unter den Vorstandsmitgliedern ist untersagt.
- Art. 15 Eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Der IG-Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten / Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Genehmigung der Jahresrechnung:
 - Präsentation / Diskussion (Erfolgsrechnung, Bilanz)
 - Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisoren
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und Kommissionen
- j) Verschiedenes und weitere, der DV zugewiesene Aufgaben

B) DER VORSTAND

Art. 17 Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen und konstituiert sich selbst:

- PräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn / Kassier
- BeisitzerInnen

Der Vorstand besteht aus 4 -7 Personen. Aus dem gleichen Verein dürfen höchstens zwei Mitglieder dem Vorstand angehören.

Art. 18 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Der Vorstand ist ausführendes Organ der IG. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Aufnahmege suchte von Vereinen
- b) Jahresprogramm und Veranstaltungen
- c) Information politischer Behörde und Kommissionen
- d) Erstellung von Jahresbericht/Jahresrechnung und Budget
- e) Abwicklung der laufenden Geschäfte, inkl. Finanzen
- f) Weitere Geschäfte

Der Vorstand teilt seine Aufgabe in verschiedene Ressorts ein, die von den von ihm bezeichneten Ressortchefs selbständig geführt werden.

Art. 20 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied, einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innert 21 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichtentscheid.

Art. 21 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand informiert die PräsidentInnen der Mitgliedervereine über wichtige Beschlüsse.

C) REVISOREN

Art 22 Es werden durch die Delegiertenversammlung zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie dürfen nicht Mitglied des gleichen Vereins sein und nicht dem Verein des Kassiers angehören.

IV FINANZEN

Art. 23 Einnahmen der IG Sport Gossau ZH sind:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Leistungen der Gemeinde Gossau ZH und anderer öffentlicher Körperschaften
- c) Gönner- und Sponsoring Beiträge und freiwillige Zuwendungen
- d) weitere Einnahmen

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten der IG Sport Gossau ZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 25 Die Mitgliedsvereine haften maximal im Umfang des jährlich an der DV festgelegten Mitgliedsbeitrages.

Beiträge:

- a) Der Jahresbeitrag der Mitgliedvereine setzt sich aus der Anzahl Mitglieder der Vereine zusammen. Pro Mitglied wird ein von der DV festgelegter Betrag erhoben. Die DV legt zudem den maximalen und minimalen Beitrag der Mitgliedvereine fest.
- b) Der minimale Gönner- bzw. Sponsoringbeitrag wird von der DV festgelegt

Art. 26 Der Verein kann für bestimmte Zwecke, Fonds errichten. Über deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Delegiertenversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 27 Mit der Zustimmung der DV kann die IG weiteren, übergeordneten Organisationen beitreten.
- Art. 28 Die Statuten können durch Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmenden.
- Art. 29 Die Auflösung der IG, eine Fusion, sowie eine Änderung des Vereinszweckes können nur von einer speziell dazu einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden. Erforderlich ist dabei eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.
- Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet im Falle der Auflösung die ausserordentliche DV.
- Art. 30 Mit den in diesen Statuten enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.
- Art. 31 Schriftliche Einladungen und Informationen des Vorstandes an die Mitgliedervereine können sowohl per Post als auch per E-Mail erfolgen.
- Art. 32 Die vorliegenden Statuten wurden mittels der Gründung am 1. Mai 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Gossau, 14. Juni 2023

Der Präsident

Der Aktuar